

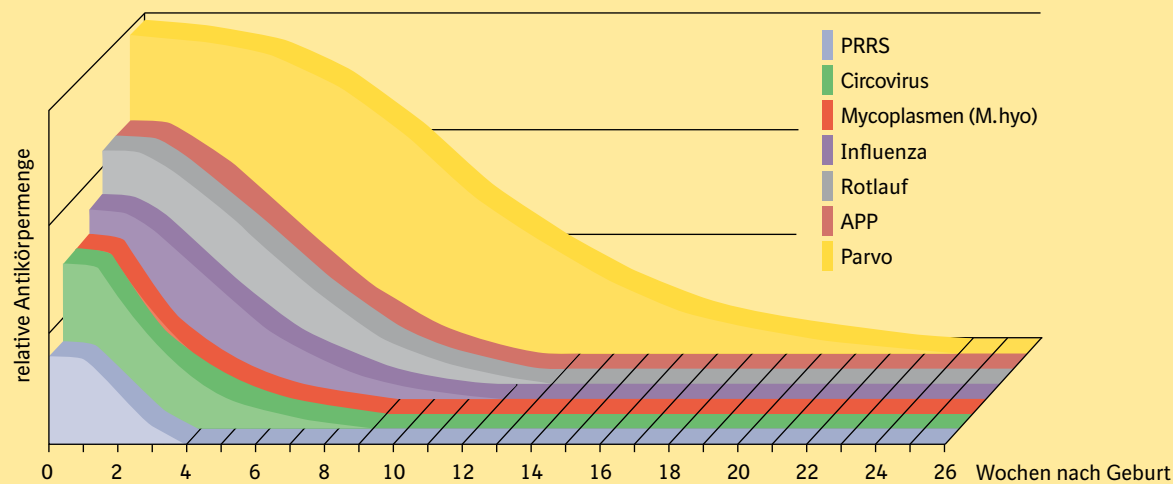
1.4 Optimaler Impfzeitpunkt

Von der Muttersau werden mit der Biestmilch Schutzstoffe (maternale Antikörper) auf die Ferkel übertragen. Mit zunehmendem Alter nimmt die Wirkung dieser Schutzstoffe ab. Die maximale Dauer dieser sogenannten maternalen Immunität ist für jeden Erreger unterschiedlich. Dies hängt im Wesentlichen davon ab, wie gut die Immunität der Mutter ausgebildet ist, wie viel Milch von den Ferkeln aufgenommen wird und wie schnell

diese maternalen Antikörper im Ferkel abgebaut werden (Halbwertszeit). Die in der Milch enthaltenen maternalen Antikörper können die Wirksamkeit von Impfungen wesentlich beeinflussen. Dies gilt insbesondere, wenn der maternale Antikörperspiegel zum Zeitpunkt der Impfung noch sehr hoch ist (vergleiche Abb. 1). Generell werden Totimpfstoffe stärker von maternalen Antikörpern beeinflusst als Lebendimpfstoffe.

Durchschnittliche Verweildauer maternaler Antikörper*

Abb. 1 (Schematische Darstellung)



Hohe Mengen maternaler Antikörper zum Impfzeitpunkt können die Wirksamkeit reduzieren, insbesondere bei Totimpfstoffen.

Durch die Auswahl spezifischer Antigenmengen (z. B. durch Aufreinigung) und innovativer Adjuvantien kann der Einfluss maternaler Antikörper überwunden werden.

* Abweichungen durch unterschiedliche Testmethoden möglich.

1.5 Impfstoffverordnung

Stand: September 2008

Tierimpfstoffe sind generell verschreibungspflichtig und die Anwendung von Impfstoffen ist grundsätzlich Tierärzten vorbehalten. Dennoch sind aus praktischen Erwägungen gemäß § 44 Tierimpfstoffverordnung (verabschiedet am 24.10.2006) Abweichungen von dieser Regelung möglich. Der Tierarzt darf jetzt selbst über die Abgabe von Impfstoffen an Tierbesitzer entscheiden und muss nicht mehr die behördliche Genehmigung einholen, sondern die erstmalige Abgabe nur noch schriftlich der zuständigen Behörde anzeigen. Es liegt jedoch im Ermessen des Tierarztes, ob er bestimmte Impfstoffe abgibt, denn die Verantwortung für den Impfstoffeinsatz bleibt weiterhin unverändert beim Tierarzt. Die Impfstoffabgabe ist auf gewerbs- und berufsmäßige Halter von Tieren beschränkt.

Grundsätzliche Voraussetzung dafür, dass ein Tierarzt Impfstoffe an Tierhalter abgeben darf, ist eine Unterweisung des Tierhalters in die Anwendung des Impfstoffes, die Überprüfung von Impfreaktionen und die Information über Risiken und mögliche Nebenwirkungen sowie eine regelmäßige Bestandsbetreuung.

Weiterhin erfordert die Impfstoffabgabe die Erstellung eines Anwendungsplanes, der Kontrolltermine für klinische Untersuchungen auf Impfreaktionen und ggf. auch die Erfolgskontrolle beinhalten muss. Diesen Anwendungsplan erhält der Landwirt vom Tierarzt vor der ersten Impfstoffabgabe. Als Voraussetzung für eine Impfstoffabgabe muss der Tierarzt die Notwendigkeit der Impfmaßnahme sowie die Impffähigkeit der Tiere feststellen. Der Tierhalter muss über die von ihm durchgeführten Impfungen Aufzeichnungen mit einer Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren durchführen.

**Fragen
Sie Ihren Tierarzt
zur Entwicklung und
Anpassung von Impf-
strategien auf Ihrem
Betrieb.**